

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Überarbeitungsdatum: Datum der Veröffentlichung:

20/05/2015 28/04/2015



Version: 1,0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator 1.1.

Produktform : Gemisch Produktname : Stopplösung

Produktnummer : 12

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder des Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffes / Gemisches : Bestandteil des Kits.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen, Hersteller:

Vertrieben von:

TECHLAB, Inc. 2001 Kraft Drive Blacksburg, VA 24060, USA

Alere North America, LLC 30 South Keller Road Orlando, Florida 32810, USA

Notrufnummer

: + (207) 730-5750 Notrufnummer

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder Gemischs 2.1.

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Corr. 1A

Vollständiger Text H-Sätze siehe Abschnitt 16

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG [DSD] bzw. 1999/45/EG [DPD]

C; R35

Vollständiger Text R-Sätze siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen, schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP)



Signalwort (CLP)

Gefahrenhinweise - H-Sätze (CLP) : H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

Sicherheitshinweise - P-Sätze (CLP) : P260 - Nebel, Dampf bzw. Aerosol nicht einatmen.

P264 - Nach Gebrauch Hände, Unterarme und andere exponierte Bereiche

gründlich waschen.

P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz tragen. P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen

herbeiführen. P303+P361+P353 - BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle

beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für

ungehinderte Atmung sorgen.

P305 + P351 + P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach

Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

28/04/2015 DE (Deutsch) 1/8

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

P321 - Besondere Behandlung (siehe Abschnitt 4 dieses SDB).

P405 - Unter Verschluss aufbewahren.

P501 Inhalt / Behälter gemäß örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen

Vorschriften entsorgen.

2.3. **Sonstige Gefahren**

Sonstige Gefahren, die keine Einstufung bewirken

: Eine Exposition kann bereits bestehende Erkrankungen der Augen, Haut und Atemwege verschlimmern. Schwefelsäure kann bei Kontakt mit organischen Stoffen spontane Verbrennungen verursachen. Starke Säuren reagieren heftig, was zu Wärmeentwicklung sowie Freisetzung von Oxiden bzw. Schwefel führt. Reagiert mit Metallen und bildet entflammbares Wasserstoffgas.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu den Bestandteilen

Stoffe

Nicht zutreffend

3.2. Gemische

Bezeichnung:	Produktidentifikator	%	Einstufung nach Richtlinie 67/548/EWG
Schwefelsäure	CAS-Nr. 7664-93-9	3,029	C; R35
	EG-Nr. 231-639-5		
	EG-Index-Nr. 016-		
	020-00-8		
Bezeichnung	Produktidentifikator		Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Schwefelsäure	CAS-Nr. 7664-93-9		(5 =< C < 15) Xi;R36/38
	EG-Nr. 231-639-5		(C >= 15) C;R35
	EG-Index-Nr. 016-020-0	00-8	
Bezeichnung	Produktidentifikator	%	Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Schwefelsäure	CAS-Nr. 7664-93-9	3,029	Skin Corr. 1A, H314
	EG-Nr. 231-639-5		
	EG-Index-Nr. 016-		
	020-00-8		
Bezeichnung	Produktidentifikator		Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Schwefelsäure	CAS-Nr. 7664-93-9		(5 =< C < 15) Augenreizg. 2, H319
	EG-Nr. 231-639-5		(5 =< C < 15) Hautreizg. 2, H315
	EG-Index-Nr. 016-020-	EG-Index-Nr. 016-020-00-8	

Vollständiger Text R- und H-Sätze siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Erste-Hilfe-Maßnahmen : Einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund verabreichen. Bei

Unwohlsein Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Arzt

hinzuziehen, wenn die Atembeschwerden anhalten.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach

Hautkontakt

Augenkontakt

Verschlucken

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach

: Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Haut sofort mit reichlich Wasser mindestens 60 Minuten abspülen. Arzt aufsuchen. : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene

Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter mindestens 60 Minuten lang ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

: KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Verletzungen : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. Kann Krebs

Symptome/Verletzungen nach Einatmen : Kann ätzend auf die Atemwege wirken.

Symptome/Verletzungen nach : Verursacht schwere Hautverätzungen. Zu den Symptomen zählen u.a.: Rötung.

Hautkontakt Schmerzen. Schwere Hautverätzungen. Blasen.

28/04/2015 DE (Deutsch) 2/8

Sicherheitsdatenblatt Gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Symptome/Verletzungen nach : Verursacht schwere Augenschäden. Zu den Symptomen zählen u.a.: Rötung.

Augenkontakt Schmerzen. Verschwommenes Sehen. Schwere Verätzungen.

Symptome/Verletzungen nach : Ätzend: Stoffe und Zubereitungen, die lebendes Gewebe bei Kontakt zerstören.

Verschlucken

Chronische Symptome : Starke anorganische Säurenebel mit Schwefelsäuren sind ein Humankarzinogen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Unwohlsein Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel:

Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrand geeignete Löschmittel verwenden.

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl verwenden. Ein starker Wasserstrahl kann zur

Ausbreitung des Feuers führen.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Nicht entflammbar. Explosionsgefahr : Produkt ist nicht explosiv.

Reaktivität : Korrosiv gegenüber Metallen. Bei Kontakt mit Metallen kann entflammbares

Wasserstoffgas entstehen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Vorsichtsmaßnahmen während der : Bei der Brandbekämpfung von Chemikalien vorsichtig vorgehen.

Brandbekämpfung

Anweisungen zur Brandbekämpfung : Exponierte Behälter mit Wassernebel kühl halten. Im Falle eines größeren Brandes

und bei großen Mengen: Bereich evakuieren. Wegen Explosionsgefahr Brand aus

der Entfernung bekämpfen.

Schutzmaßnahmen während der : Brandbereich niemals ohne angemessene Schutzausrüstung, einschließlich

Brandbekämpfung Atemschutzgerät, betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Jeglichen Kontakt mit Haut, Augen bzw. Kleidung vermeiden. Einatmen vermeiden

(Dampf, Nebel, Aerosol).

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Vorgehensweise im Notfall : Unnötiges Personal evakuieren.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit angemessener Schutzausrüstung ausrüsten.

Vorgehensweise im Notfall : Auslauf stoppen, wenn sicher. Zündquellen entfernen. Betroffenen Bereich lüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern. Behörden verständigen, wenn die Flüssigkeit in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Mit oder saugfähigem Material aufnehmen, um einen Eintritt in die Kanalisation

bzw. Wasserläufe zu verhindern.

Methoden zur Reinigung : Verschüttete Mengen sofort aufwischen und sicher entsorgen. Verschüttete

Mengen mit mechanischen Sperren rückhalten. Verschüttetes Material in einen geeigneten Behälter zur Entsorgung überführen. Nach einem Auslauf zuständige

Behörden kontaktieren.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen. Siehe Abschnitt 13 für weitere Informationen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hygienemaßnahmen : In Übereinstimmung mit guter Hygiene- und Sicherheitspraxis handhaben. Hände

und andere exponierte Bereiche vor dem Essen, Trinken bzw. Rauchen sowie beim

Verlassen des Arbeitsplatzes mit milder Seife und Wasser waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Einschlägige Vorschriften einhalten.

28/04/2015 DE (Deutsch) 3/8

Sicherheitsdatenblatt Gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Lagerungsbedingungen

: An einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort lagern. Behältnis verschlossen aufbewahren. Von direktem Sonnenlicht, extrem hohen oder niedrigen Temperaturen sowie unverträglichen Stoffen fernhalten. Im Originalbehältnis oder einem korrionsbeständigen bzw. ausgekleideten Behälter lagern.

Unverträgliche Produkte

: Starke Säuren. Starke Basen. Starke Oxidationsmittel. Alkalien.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Anwendung genannt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Schwefelsäure (7664-93- EU	IOELV TWA (mg/m³)	0,05 mg/m³ (unter Berücksichtigung der
		möglichen Einschränkungen und Störungen, die
		in Gegenwart von anderen Schwefelverbindungen stattfinden - Nebel)
Österreich	MAK (mg/m³)	0,1 mg/m³ (entspricht 0,05 mg/m3 - thorakale
Osteri cieri	147 K (1115/111 /	Fraktion)
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m³)	0,2 mg/m³ (einatembare Fraktion)
Belgien	Grenzwert (mg/m³)	0,2 mg/m³
Bulgarien	OEL TWA (mg/m³)	0,05 mg/m³ (Bei Auswahl einer geeigneten
		Methode zur Überwachung der Exposition
		sollten die möglichen Einschränkungen und Störungen berücksichtigt werden, die in
		Gegenwart von anderen Schwefelverbindungen
		auftreten können - einatembares Aerosol)
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m³)	0,05 mg/m³
Zypern	OEL TWA (mg/m³)	0,05 mg/m³ (Dampf)
Frankreich	VLE (mg/m³)	3 mg/m³
Frankreich	VME (mg/m³)	0,05 mg/m³ (thorakale Fraktion)
Deutschland	TRGS 900 Grenzwert berufsbedingter	0,1 mg/m³ (Das Risiko einer Schädigung des
	Exposition(mg/m³)	Embryos oder Fötus kann ausgeschlossen
		werden, wenn die AGW- und BGW-Werte
		berücksichtigt werden - einatembare Fraktion)
Gibraltar	OEL TWA (mg/m³)	0,05 mg/m³ (Bei Auswahl einer geeigneten
		Methode zur Überwachung der Exposition
		sollten die möglichen Einschränkungen und Störungen berücksichtigt werden, die in
		Gegenwart von anderen Schwefelverbindungen
		auftreten können - thorakale Fraktion)
Griechenland	OEL TWA (mg/m³)	0,05 mg/m³ (Nebel)
USA ACGIH	ACGIH TWA (mg/m³)	0,2 mg/m³ (thorakale Fraktion)
Italien	OEL TWA (mg/m³)	0,05 mg/m³ (Bei Auswahl einer geeigneten
		Methode zur Überwachung der Exposition
		sollten die möglichen Einschränkungen und
		Störungen berücksichtigt werden, die in
		Gegenwart von anderen Schwefelverbindungen auftreten können - einatembare Fraktion-
		thorakale Fraktion, Nebel)
Lettland	OEL TWA (mg/m³)	0,05 mg/m³ (Bei Auswahl einer geeigneten
	- (3,)	Methode zur Überwachung der Exposition
		sollten die möglichen Einschränkungen und
		Auswirkungen infolge der Gegenwart von
		anderen Schwefelbestandteilen berücksichtigt
		werden - Nebel, als thorakale Fraktion definiert)

28/04/2015 DE (Deutsch) 4/8

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Schwefelsäure (7664-93-9)		
Spanien	VLA-ED (mg/m³)	0,05 mg/m³ (Richtgrenzwert; die teilweise bzw. vollständige Vermarktung oder Verwendung dieses Stoffes als phytosanitäre oder biozide Verbindung ist verboten; Einschränkungen und Störungen können sich aus anderen Schwefelverbindungen ergeben - Nebel)
Schweiz	VLE (mg/m³)	0,1 mg/m³ (einatembar)
Schweiz	VME (mg/m³)	0,1 mg/m³ (einatembar)
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m³)	0,05 mg/m³ (definiert als thorakale Fraktion - Nebel)
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m³)	0,05 mg/m³ (Nebel)
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m³)	1 mg/m³ 0,05 mg/m³ (konzentriert-Nebel)
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m³)	0,05 mg/m³ (thorakale Fraktion - Nebel)
Estland	OEL TWA (mg/m³)	1 mg/m³ (Dampf)
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m³)	0,05 mg/m³
Finnland	HTP-arvo (15 Min.)	0,1 mg/m³
Ungarn	AK-érték	0,05 mg/m³
Irland	OEL (8 Stunden ref) (ppm)	0,05 ppm
Irland	OEL (15 Min ref) (ppm)	0,15 ppm (berechnet)
Litauen	IPRV (mg/m³)	0,05 mg/m³ (Dampf)
Litauen	TPRV (mg/m³)	3 mg/m³ (Nebel-Dampf)
Luxemburg	OEL TWA (mg/m³)	0,05 mg/m³
Malta	OEL TWA (mg/m³)	0,05 mg/m³ (Nebel)
Norwegen	Gjennomsnittsverdier (AN) (mg/m³)	0,1 mg/m³ (einatembare Fraktion)
Norwegen	Gjennomsnittsverdier (Korttidsverdi) (mg/m3)	0,3 mg/m³ (einatembare Fraktion)
Polen	NDS (mg/m³)	0,05 mg/m³ (thorakale Fraktion)
Rumänien	OEL TWA (mg/m³)	0,05 mg/m³
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m³)	0,1 mg/m³
Slowenien	OEL TWA (mg/m³)	0,05 mg/m³ (einatembare Fraktion, Nebel)
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m³)	0,1 mg/m³
Schweden	kortidsvärde (KTV) (mg/m³)	0,2 mg/m³
Portugal	OEL TWA (mg/m³)	0,05 mg/m³ (thorakale Fraktion - Nebel)
Portugal	OEL Stoffgruppe (PT)	A2 – Vermutetes Humankarzinogen in starken anorganischen Säuregemischen

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen : Angemessene Belüftung, vor allem in geschlossenen Anlagen, sicherstellen. Notaugenduschen und Sicherheitsduschen müssen in unmittelbarer Nähe einer potenziellen Exposition vorhanden sein. Sicherstellen, dass alle landesweiten/örtlichen Vorschriften eingehalten werden.

: Schutzbrille. Schutzhandschuhe. Schutzkleidung. Gesichtsschild. Persönliche Schutzausrüstung









Materialien für Schutzkleidung

: Chemikalienbeständige Materialien und Stoffe. Handschutz : Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe tragen.

Augenschutz : Chemische Schutzbrille. Gesichtsschild.

Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

28/04/2015 DE (Deutsch) 5/8

Sicherheitsdatenblatt Gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Schutz der Atemwege : NIOSH-konformes bzw. umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen, wenn Exposition

die festgelegten Grenzwertenberufsbedingter Exposition übersteigen kann.

Umweltaussetzungskontrollen : Eine Freisetzung des Produktes in die Umwelt vermeiden. Begrenzung und Überwachung der : Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Verbraucherexposition

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : flüssig

Farbe : Keine Daten verfügbar
Geruch : Keine Daten verfügbar
Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : <0,9

Verdampfungsgeschwindigkeit : Keine Daten verfügbar Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar Siedepunkt : Keine Daten verfügbar Flammpunkt : Keine Daten verfügbar Selbstentzündungstemperatur : Keine Daten verfügbar : Keine Daten verfügbar Zersetzungstemperatur Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Keine Daten verfügbar Dampfdruck : Keine Daten verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C Keine Daten verfügbar Löslichkeit : Keine Daten verfügbar Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser Keine Daten verfügbar Viskosität : Keine Daten verfügbar **Explosive Eigenschaften** : Keine Daten verfügbar Oxidierende Eigenschaften Keine Daten verfügbar Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität:

10.1. Reaktivität

Korrosiv gegenüber Metallen. Bei Kontakt mit Metallen kann entflammbares Wasserstoffgas entstehen.

10.2. Chemische Stabilität

Unter den empfohlenen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisierung tritt nicht auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direktes Sonnenlicht. Extrem hohe bzw. niedrige Temperaturen. Zündquellen. Unverträgliche Materialien.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren. Starke Basen. Starke Oxidationsmittel. Alkalimetalle.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

keine bekannt. Bei Kontakt mit unverträglichen Metallen/Legierungen kann es zur Bildung von Wasserstoff kommen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

Schwefelsäure (7664-93-9)

Hautätzende Wirkung/Hautreizung : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

pH-Wert: <0,9

Schwere Augenschädigung/Augenreizung : Schwere Augenschädigung, Kategorie 1, implizit

pH-Wert: <0,9

Sensibilisierung der Atemwege / Haut : Nicht eingestuft Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft

28/04/2015 DE (Deutsch) 6/8

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Karzinogenität : Nicht eingestuft

Schwefelsäure (7664-93-9)

IARC-Gruppe 1

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) : Nicht eingestuft Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition) : Nicht eingestuft Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Schwefelsäure (7664-93-9)	
LC50 Fische 1	500 mg/l (Expositionsdauer: 96 h - Spezies: Brachydanio rerio [statisch])
LC50 Fische 2	42 mg/l (Expositionsdauer: 96 h - Spezies: Gambusia affinis [statisch])

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Schwefelsäure (7664-93-9)	
BCF Fische 1	(keine Bioakkumulation)

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Abfallentsorgung : Abfall gemäß sämtlichen örtlichen, regionalen, nationalen, provinziellen,

 $territorial en \ sowie \ international en \ Vorschriften \ entsorgen.$

Umwelt - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. (ADR) : 2796

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße Versandbezeichnung : SCHWEFELSÄURE

(ADR)

Bezeichnung Beförderungspapier (ADR) : UN 2796 SCHWEFELSÄURE (LÖSUNG), 8, II

14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse (ADR) : 8 Gefahrzettel (ADR) : 8



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : II

14.5. Umweltgefahren

Sonstige Informationen : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

14.6.1. Transport auf dem Landweg

Klassifizierungscode (ADR) : C1

28/04/2015 DE (Deutsch) 7/8

Sicherheitsdatenblatt Gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Orangefarbene Tafeln

80 2796

Beförderungsklasse (ADR) 2 EAC-Code : 2R

14.6.2. Transport auf dem Seeweg

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6.3. Transport auf dem Luftweg

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Es gelten die folgenden Beschränkungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

	9, ,
3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen.	Stopplösung
3.b. Stoffe oder Gemische, die die Kriterien einer der folgenden Gefahrenklassen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erfüllen: Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und der Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10	Schwefelsäure

Enthält keinen Stoff aus der REACH-Kandidatenliste

Enthält keine Stoffe aus dem Anhang XIV der REACH-Verordnung

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Überarbeitungsdatum : 20/05/2015

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES

RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung

von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien

67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Vollständiger Text von R-, H- und EUH-Sätzen:

Skin Corr. 1A	Hautverätzung/-reizung, Kategorie 1A
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
R35	Verursacht schwere Verätzungen
С	Ätzend

Das Alere-Logo und Alere sind Marken der Alere-Unternehmensgruppe.

Das TECHLAB-Logo und TECHLAB sind Marken von TECHLAB, Inc. unter Lizenz.

© 2015 TECHLAB, Inc. Alle Rechte vorbehalten.

SDB EU (Anhang II der REACH-Verordnung) 10pt

Diese Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen dazu dienen, das Produkt hinsichtlich Gesundheit, Sicherheit und Umweltanforderungen zu charakterisieren. Sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

28/04/2015 DE (Deutsch) 8/8